

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 325/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eliaa G. [REDACTED],

[REDACTED] Str. 8/9, A [REDACTED], Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. O. [REDACTED] und G. [REDACTED],

[REDACTED] -

Gegen

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Z [REDACTED] Straße 4, K [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Buchs, Dr. Thoms und Gärtner geschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungsse-nats) des Oberlandesgerichts Köln vom 6. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZBG) liegt nicht vor.

Der Kläger verließ Rumänien im Februar 1960 und lebt seitdem in Israel. Im August 1960 beantragte er Entschädigung, bat um Wiedereinsetzung in die ver-säumte Antragsfrist und meldete einen Anspruch nur für Schaden an Freiheit an. Im Dezember 1965 meldete er formularmäßig u.a. auch einen Anspruch auf Ent-schädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit nach und beantragte im Januar 1966 Beihilfe nach Art. V BRG-DehlgG.

Im Dezember 1971 hat der Kläger unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 1971 zu § 130 Abs. 2 BGG nr im Bearbeitung seiner Beschwerde nach § 130 II BGG, der Berufungsrichter verneint den Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Er geht davon aus, daß dem In-dereinsetzungsge such zu entsprechen sei, und läßt offen, ob der Kläger nach dem 26. Mai 1965 den Anspruch noch habe nachmelden können. Er sei in entsprechender Anwendung von § 130 a Abs. 1 BGG erloschen, weil der Kläger ihn innerhalb einer ebenso langen Frist, wie sie allen Antragstellern seit dem Inkrafttreten des BGG-Schlufgesetzes bis zum 31. März 1967 zur Verfügung gestanden habe, nach der Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht substantiiert habe.

Ob das zutrifft, bedarf hier keiner Entscheidung. Das Urteil ist bereits aus einem anderen Grunde richtig.

Einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit steht dem Kläger nach dem seit 18. September 1965 geltenden Recht nicht zu, weil er Rumänien erst 1960 verlassen hat (§ 130 Abs. 2 BGG nr).

Der Kläger genießt für den Gesundheitsschadensanspruch auch keinen Vertrauensschutz nach BVerfG Rz 1971, 309. Das Vertrauen in das Fortbestehen einer Rechtsstellung nach dem früheren Recht ist geschützt, wenn sie bis zum 26. Mai 1965 erlangt war (BVerfG 800; BGH Rz 1977, 214). Denn § 130 Abs. 2 BGG nr ist aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens in eine bereits erlangte Rechtsstellung nur insoweit mit Art.



20 EG unvereinbar und deshalb nichtig, als die rückwirkende Einführung des Stichtages (1. Oktober 1965) Entschädigungsansprüche beseitigen würde, die nach dem alten Recht, das 1960 BSt II schon vor der Verabschiedung des BRG-Schlufgesetzes durch den Bundestag, also vor dem 26. Mai 1965, entstanden waren (BVerfG Rz 220; BGR Rz 1972, 101; 1975, 791; 1978, 105). Die Anspruchsentstehung setzt voraus, daß die zum 26. Mai 1965 ein wirksamer Antrag vorlag. Denn nur dann hätte der Antragsteller alle Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs nach altem Recht bereits erfüllt und damit einen durchsetzbaren Anspruch erlangt (BGR Rz 1977, 214; 1978, 105; 174 Nr. 7; 182; 1979, 70 Nr. 23; vgl. dazu BVerfG Rz 1979, 70 Nr. 24; BVerfG, Beschlüsse vom 19. Mai 1978 - 1 BvR 358/78 - und vom 5. November 1979 - 1 BvR 358/79). Die bloße Möglichkeit, durch eine Antragstellung (Nachmeldung) den Anspruch zum Entstehen zu bringen, reicht danach nicht aus, das durch die Verfassung geschützte Vertrauen in den Fortbestand des Anspruchs zu begründen (vgl. BGR Rz 1980, 21 Nr. 12; Beschluß vom 12. Mai 1980 - IX ZB 28/80).

Wenn die Entstehung eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs von der Mitwirkung des Bürgers abhängt und er diese Voraussetzung des alten Rechts erst nach der Entscheidung des Bundestages erfüllt, so kann er nicht davon ausgehen, daß ihm trotz bereits beschlossener Rechtsänderung noch die Ansprüche nach dem bisherigen Recht zugewilligt werden (vgl. BVerfG Rz 1979, 67; 1979, 62 Nr. 17). Anzuwenden ist dann vielmehr das geltende Recht, hier also das Recht in der Fassung des BRG-Schlufgesetzes (BGR Rz 1978, 105; vgl. Herbert, Rz 1979, 81, 87).

Der Kläger hat den Gesundheitsschadensanspruch
erstmalig im Dezember 1963 angemeldet. Er hatte also
am 26. Mai 1963 noch keine Rechtsstellung im Sinne
eines durchsetzbaren Anspruchs auf Abwehrung des
Schaden an Körper oder Gesundheit erlangt, deren
rückwirkende Entziehung das Verfassungsrecht (Art. 20 BGE)
entgegengestanden hätte.

Hai

Cärtnier